

Verrechnungssteuer
Rückerstattungsanspruch
Amtliche Einschätzung

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft
Nr. 33/1998 vom 3. April 1998

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist bei einer amtlichen und rechtskräftigen Veranlagung auf jene Erträge beschränkt, die dort berücksichtigt worden sind.

In Erwägung:

– dass AX und BX-Y mit Schreiben vom 7. Januar 1998 gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 9. Dezember 1997 betreffend Verrechnungssteuer 1995/96 mit dem Begehren, es sei der Verrechnungssteuer-Entscheid der Steuerverwaltung vom 20. September 1996 aufzuheben und die Verrechnungssteuer in vollem Umfange zurückzuerstatten, unter Wahrung von Frist und Form Beschwerde erhoben haben,

– dass gemäss § 9 Abs. 2 des Dekretes (VStD) vom 13. März 1967 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) i.V.m. § 129 Abs. 2 des Steuer- und Finanzgesetzes (StG) vom 7. Februar 1974 Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall pro Steuerjahr mehr als Fr. 1'000.– beträgt und Fr. 8'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden, weshalb ohne weitere Ausführungen auf die Beschwerde eingetreten werden kann,

– dass im vorliegenden Fall die Beschwerdeführer mit Rechnungen Nr. S 95/11 und B 95/11 vom 20. November 1995 für die Steuerperiode 1995/96 *amtlich* veranlagt wurden und am 6. Mai 1996 nachträglich ihre Steuererklärung 1995/96 mit Wertschriftenverzeichnis eingereicht und bei einem deklarierten Wertschriftenertrag von Fr. 19'808.75 pro 1993 resp. von Fr. 4'270.75 pro 1994 einen Verrechnungsanspruch in Höhe von insgesamt Fr. 8'427.80 geltend gemacht haben,

– dass die Steuerverwaltung mit «Entscheid Verrechnungssteuer 1995/96» vom 20. September 1996 den Verrechnungsanspruch unter Hinweis auf den von Amtes wegen veranlagten Wertschriftenertrag auf insgesamt Fr. 5'664.10 festgelegt hat,

– dass die Steuerrekurskommission eine gegen diesen Entscheid (aufgrund der darin enthaltenen falschen Rechtsmittelbelehrung) bei ihr erhobene Beschwerde

vom 17. Oktober/27. November 1996 mit Entscheid vom 24. Januar 1997 zuständigkeithalber zwecks materieller Behandlung als Einsprache i.S. von Art. 53 VStG an die Steuerverwaltung zurückgewiesen hat,

– dass die Steuerverwaltung die Einsprache sodann mit Entscheid vom 9. Dezember 1997 abgewiesen hat, mit der Begründung, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei eine Rückerstattung im vorliegenden Fall nur in dem Umfang möglich, als bei der amtlichen Veranlagung Wertschriftenvermögen und daraus fliessende Erträge berücksichtigt worden seien,

– dass die Pflichtigen in der gegen diesen Entscheid erhobenen Beschwerde vom 7. Januar 1998 erneut die vollumfängliche Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragten und zur Begründung insbesondere geltend machten, der Wertschriftenertrag sei in der amtlichen Veranlagung zu Unrecht auf rund Fr. 12'000.– p.a. festgelegt worden, da die Steuerverwaltung aufgrund der ihr vorliegenden Zahlen ohne weiteres von einem Wertschriftenertrag in Höhe von Fr. 18'000.– hätte ausgehen müssen,

– dass gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) derjenige, welcher mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Behörde nicht angibt, den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer verwirkt,

– dass nach diesem vom Gesetzgeber gewählten System der Quellenbesteuerung nun aber auch derjenige der Verrechnungssteuer verlustig gehen kann, der ohne Hinterziehungsabsicht seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so namentlich, wer keine Steuererklärung abgibt oder seine Einkünfte nur unvollständig deklariert,

– dass – wie bereits in den angefochtenen Entscheiden der Vorinstanz ausführlich dargelegt – das Bundesgericht eine Ausnahme dieser Verwirkungsfolge bei Ermessenstaxationen statuiert hat, indem der wegen Nichteinreichens der Steuererklärung nach Ermessen eingeschätzte Steuerpflichtige, welcher seine verrechnungsteuerpflichtigen Einkünfte erst nach Rechtskraft der Veranlagung zurückfordert, den Rückerstattungsanspruch nicht verliert, sofern er – ohne dass ihm Verheimlichungsabsicht vorzuwerfen ist – seinen Antrag innerhalb der Frist von Art. 32 VStG stellt und ausserdem bei der amtlichen Einschätzung in *entsprechendem Umfang* Wertschriftenvermögen und daraus fliessender Ertrag berücksichtigt worden sind (vgl. BGE 113 Ib 128 ff., ASA Bd. 56, S. 498; vgl. auch Kreisschreiben Nr. 14 vom 29.12.1988 der Eidg. Steuerverwaltung),

– dass in casu die Vorinstanz genau nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfahren ist, indem sie den im Verrechnungssteuer-Entscheid vom 20. September 1996 festgelegten Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch im Betrag von Fr. 5'664.10 korrekt aufgrund des in der rechtskräftigen amtlichen Veranlagung

vom 20. November 1995 ermessensweise veranlagten Wertschriftenertrages berechnet hat,

– dass der Einwand, der von Amtes wegen veranlagte Wertschriftenertrag sei nicht korrekt ermittelt worden, den Beschwerdeführern nicht weiter hilft und vorliegend nicht gehört werden kann, da sie diesbezügliche Vorbringen – wie die kantonale und die eidgenössische Steuerverwaltung in ihren Vernehmlassungen zu Recht festhalten durch Anfechtung der amtlichen Veranlagung im ordentlichen Einspracheverfahren hätten geltend machen müssen,

– dass sich die Begehren der Beschwerdeführer somit als unbegründet erweisen und die vorliegende Beschwerde demzufolge abzuweisen ist,

– dass gemäss § 9 Abs. 2 (VStD) keine Kosten erhoben werden,

wird erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.